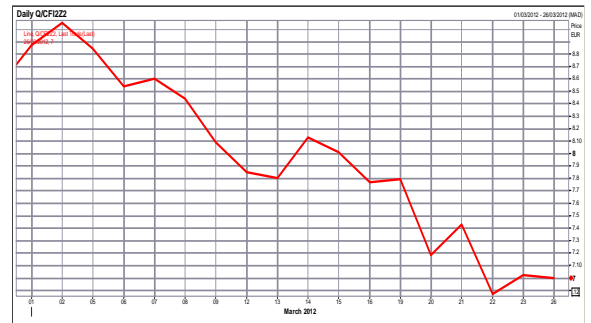


- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUADDEC12 im März 2012

Quelle: ECX London

Emissionsbrief 03-2012

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 26.03.2012

Die Monitoring-Verordnung MVO 2013 ist da - Betreiber geraten mit einer neuen FMS schon wieder in Zeitdruck

Nachdem aufgrund der späten Herausgabe des Zuteilungsgesetzes und der Zuteilungsverordnung ZuV2020 innerhalb der kurzen Frist von 3 Monaten die Zuteilungsanträge bis zum 23.01.2012 abgegeben werden mussten, zeichnet sich für fast alle Anlagenbetreiber schon der nächste Bearbeitungs-Engpass ab.

Diesmal geht es um das Monitoringkonzept (zukünftig Überwachungsplan genannt) für die 3. Handelsperiode, welches die Betreiber zur besten Urlaubszeit in Atem halten wird.

Es ist seit langem bekannt, dass die Erstellung dieses Dokumentes für jede Anlage, die der Emissionshandelspflicht unterliegt, erforderlich wird. Genaue Termine waren jedoch bislang nicht bekannt.

Emissionshändler.com® hat durch eine umfassende Analyse des Deltas zwischen alter Monitoringrichtlinie ML und neuer Monitoringverordnung MVO auf Basis der in englisch und deutsch verfügbaren Versionen herausgearbeitet, welches die wichtigsten Aufgaben für alle Betreiber bis zum Abgabetermin am **31.07.2012** sind.

Alle Informationen zur Erstellung des anlagenspezifischen Überwachungsplanes sowie mögliche Ansätze zu einer externen Unterstützung finden Sie nachfolgend hier in unserem **Emissionsbrief 03-2012**.

Auch die deutsche DEHST hatte sich zwischenzeitlich zu der Thematik geäußert. In ihrem Mailing vom 20.3.2012 teilt die Behörde mit, dass:

- der Überwachungsplan für die 3. Handelsperiode von den Betreibern bis zum 31.7.2012 der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden muss (und nicht mehr den Landesbehörden!);
- die Erstellung des Überwachungsplanes unter Verwendung einer FMS-Software erfolgen muss, die allerdings erst ab Mai 2012 zur Verfügung stehen wird;
- es einen Leitfaden geben wird, an dem aber noch gearbeitet wird und der im Mai 2012 veröffentlicht werden soll.

In dem Mailing wird außerdem auf ein 20-seitiges DEHSt-Dokument hingewiesen, in dem Änderungen gegenüber den Anforderungen in der 2. Handelsperiode dargestellt wurden und weiterhin auf zwei umfassende Dokumente der europäischen Kommission, die auf englisch auf der [Internetseite](#) der Europäischen Kommission gefunden werden können.

Nach bisherigen mündlichen Aussagen der DEHSt ist eine unabhängige Verifizierung der Überwachungspläne vor der Übermittlung an die DEHSt nicht erforderlich. Hier übernimmt anscheinend die DEHSt die bisherige Prüfungspflicht der Landesbehörden. Die DEHSt genehmigt die Überwachungspläne bis zum 31. Dezember 2012.

Analyse der deutschsprachigen Versionen zum Überwachungsplan

Die beiden **deutschen** Versionen der Dokumente:

1. VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom über die



Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (mit einem Umfang von 132 Seiten!, MVO)

2. VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom über die Prüfung von Treibhausgasemissionsberichten und Tonnenkilometerberichten sowie die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (mit einem Umfang von 61 Seiten, AVR)

liegen Emissionshändler.com® in deutscher Sprache vor. Interessierte Unternehmen können sich gerne diesbezüglich melden.

Diese beiden Dokumente MVO und AVR müssen allerdings noch vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat bestätigt werden und können dann – voraussichtlich Anfang Juni 2012 – im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

Allein der Umfang der vorgenannten Dokumente lässt erwarten, dass hier im Bemühen, möglichst alles gerecht zu erfassen, wieder viele Einzelschriften entstanden sind und viel Arbeit auf die Betreiber zukommen wird. Die Dokumente behandeln sowohl stationäre Anlagen als auch den Luftverkehr.

Nach der Auswertung der englischen Dokumente und dem Abgleich der uns auch vorliegenden deutschen Übersetzung stellt Emissionshändler.com® in den folgenden Kapiteln die wichtigsten Änderungen zum bisherigen Monitoringkonzept dar. Hierbei beschränken wir uns aber hier auf die Betreiber von stationären Bestandsanlagen und lassen zunächst den Flugverkehr außen vor.

Allgemein kann vorab gesagt werden, dass aus Sicht eines Betreibers eine besondere Aufmerksamkeit bei der Erstellung der Dokumente verlangt wird, weil eine völlig neue Systematik und die erheblich gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeitsdaten, Rechenfaktoren, Analysen, Probenahmen, Emissionsfaktoren usw. gefordert werden.

Neu sind auch die umfassendere Unsicherheitsbetrachtung und der Nachweis der kontinuierlichen Verbesserung der Überwachungsqualität.

Zusammen mit dem Überwachungsplan sind der Nachweis zur Einhaltung der Ebenenanforderungen, das Ergebnis der Risikoanalyse, Risikobewertung, etablierte Prozeduren und Verfahrensanweisungen, Regelungen

zu Änderung und Aktualisierung des Überwachungsplans, detaillierte Dokumentation von Datenmanagement und alle Kontrollaktivitäten und auch noch ein Verbesserungsbericht einzureichen.

Diese Anforderungen dürften für die allermeisten kleineren und mittleren Betreiber eine völlig neue Dimension darstellen, die diese mindestens genauso vom Know-how wie auch von der Terminplanung her stressen wird wie die Zuteilungsanträge vom Anfang diesen Jahres (wenn nicht noch mehr).

Infobox

Geldwäsche mit EUA-Verkauf und CO2-Tausch

Vermehrt wird seit einigen Monaten in Deutschland und Polen bekannt, dass Anlagenbetreibern beim Ankauf von EUA höhere Preise geboten werden bzw. beim CO2-Tausch ein höherer Spread geboten wird, als es nach den jeweils aktuellen Börsenkonditionen eigentlich möglich sein könnte.

Das Anbieten von Konditionen die über 50cent/t über dem jeweils aktuellen Preisniveau der CO2-Spotbörsen liegt, kann nicht nur nach dem gesunden Menschenverstand sondern auch nach dem allgemeinem Verständnis von Steuerbehörden und Staatsanwaltschaften einen Anfangsverdacht auslösen, der zu Ermittlungen gemäß § 261 StGB führen kann. Hierbei geht es um Beihilfe zur Geldwäsche oder sogar um die direkte Beteiligung an dieser.

Laut § 261 Absatz 1 Strafgesetzbuch wird bestraft, „wer einen Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung und die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet“.

Wenn Schwarzgeld mittels „sauberer CO2-Geschäfte“ in weißes Geld gewaschen wird, dann kann es durchaus sein, dass den an diesen sauberen Geschäften beteiligten Marktteilnehmern eine Mitschuld bei der Verschleierung der Herkunft des Schwarzgeldes angelastet werden kann und eine Anklage wegen leichtfertigen Handelns Sanktionen nach sich zieht. Betreiber sollten also bei entsprechenden Angeboten größere Vorsicht walten lassen und sich an die Polizeibehörden wenden.

Der zeitliche Ablauf

Die bisher gültigen Monitoringkonzepte beruhen auf den Monitoringleitlinien (ML). Sie müssen grundsätzlich überarbeitet werden auf der Basis der neuen Monitoringverordnung (MVO) und werden in Zukunft Überwachungspläne genannt.

Ihre Gültigkeit beginnt am 01.01.2013. Wenn in den Anlagen Änderungen bei der Datenerfassung und Dokumentation erforderlich sind, dann müssen diese vor dem 1.1.2013 praktisch umgesetzt worden sein.

Emissionen, die bis Ende 2012 entstehen, müssen gemäß den Anforderung der ML ermittelt und bis zum 01. März 2013 der zuständigen Landesbehörde berichtet



werden. Emissionen, die ab dem 01.01.2013 entstehen, sind vom Anlagenbetreiber auf Basis der Anforderungen der MVO zu ermitteln. Der Emissionsbericht für das Jahr 2013 ist - und das ist neu - bis 31. März 2014 direkt bei der DEHSt einzureichen. Damit verlängert sich die Frist zur Abgabe von Emissionsberichten um einen Monat.

Für die Verifizierung der Emissionsberichte für das Jahr 2013 und folgende gilt dann auch die neue Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR), die parallel zur MVO in Kraft tritt. Nur die Emissionsberichte müssen - wie bisher, aber nach präzisierten Vorschriften - vom Verifizierer geprüft werden. Der Überwachungsplan wird - so die bisherige Aussage der DEHSt - ohne vorherige Verifizierung eingereicht. Die Prüfung wird nach dieser Aussage von der DEHSt vorgenommen.

Die Bestimmung und Neueinführung von Begriffen

In der MVO und der AVR werden nunmehr Begriffe präzisiert und an andere Bezeichnungen in anderen Verordnungen angepasst. Die wesentlichsten Beispiele sind von Emissionshändler.com® aufgeführt. Sie sind naturgemäß aber nur ein Auszug aus den Änderungen und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit:

- a) Die Behandlung von CO erfolgt in Zukunft so, dass emittiertes CO genau so erfasst wird wie das CO₂ und in CO₂-Äquivalente umgerechnet werden muss.
- b) Die Berücksichtigung biogener Anteile in den verwendeten Stoffen wird präzisiert. Zukünftig wird unterschieden zwischen den Begriffen „Biomasse“ (organischer Anteil in Müll u. dgl.), „flüssige Biobrennstoffe“ (aus organischen Stoffen zur stationären Energiegewinnung hergestellt) und „Biokraftstoffe“ (aus organischen Stoffen für den Verkehr hergestellt). „Virtuelles“ biogenes Erdgas ist künftig unter genauen vorgegebenen Angaben anrechenbar.
- c) Der Begriff „inhärentes Risiko“ wird eingeführt mit der Bedeutung: Anfälligkeit eines Parameters im jährlichen Emissionsbericht für Falschangaben vor Berücksichtigung der Wirkung etwaiger verwandter Kontrollaktivitäten.
- d) Die Anforderungen der individuellen Bestimmung von Stoffparametern wurden umfassend konkretisiert. Der Probenentnahmeplan des überwachenden Labors ist als Teil des Überwachungsplans genehmigungspflichtig. Die Mindesthäufigkeit von Analysen wurde festgelegt, Abweichungen

sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.

- e) Der Begriff „Kontrollrisiko“ wird eingeführt mit der Bedeutung: Anfälligkeit eines Parameters im jährlichen Emissionsbericht für Falschangaben, die vom Kontrollsystem weder rechtzeitig verhindert noch erkannt und berichtet werden können
- f) Zu den beiden letztgenannten Begriffen werden Anlagen-spezifische Ausführungen in entsprechenden Zusatzdokumenten zum Überwachungsplane gefordert, die regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben werden sollen.

Deutlich kann man an vorgenannten Regelungen erkennen, dass eine neue Dimension der Überwachung und Dokumentation von Emissionen sowie des Arbeitsaufwandes für Anlagenbetreiber aufgetan wird.

Anforderungen an den Inhalt des Überwachungsplans

Die Anforderungen an den Überwachungsplan entsprechen in vielem den aus der 2. Handelsperiode bekannten Anforderungen. Nachfolgend einige der zusätzlichen Notwendigkeiten in einer Auflistung:

- Es wird aber in der MVO viel mehr auf die Begründung der Qualität der Daten Wert gelegt. Dazu sind zusätzliche Dokumente zu erstellen, die die vorhandene Qualität darstellen und sich ausführlich mit Verbesserungsmöglichkeiten beschäftigen. Dabei steht die Qualität der ausgewählten und angewendeten Verfahren und Messgeräte im Mittelpunkt.
- Die notwendigen Verbesserungspläne sind durch den einzelnen Betreiber zu erarbeiten und vorzulegen. Dabei kann auf nationale gesetzliche Vorschriften für die Eichung und die Kalibrierung von Messgeräten Bezug genommen werden.
- Die Bestimmung der Unverhältnismäßigkeit der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ist konkret geregelt und sieht den Anlagenbetreiber nunmehr in der Beweisspflicht.
- Die Wahl der Ebenenanforderungen für die Anlage ist zu begründen und das Ergebnis der Risikobewertung ist durch den Betreiber einzureichen.



→ Die Interaktion mit anderen Überwachungssystemen nach EMAS oder ISO ist darzustellen. Insbesondere wird nunmehr den Fragen zum Einsatz von IT-Systemen bei der Datenerfassung und –Verarbeitung eine höhere Bedeutung gegenüber manuellen Verfahren beigemessen. Zitat aus der MVO: „(18) Der Einsatz der Informationstechnologie sollte gefördert werden, was auch Anforderungen an die Datenaustauschformate und die Verwendung automatisierter Systeme einschließt, und die Mitgliedstaaten sollten daher den Wirtschaftsteilnehmern die Verwendung solcher Systeme vorschreiben dürfen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten elektronische Vorlagen und Spezifikationen des Dateiformats ausarbeiten dürfen, die jedoch von der Kommission veröffentlichten Mindestnormen genügen sollten.“

Bei den vorgenannten Aspekten werden sich viele Unternehmen schwer tun, ohne die Hinzuziehung externen Spezialistenwissens die adäquaten Antworten in den geforderten Begleit-Dokumenten zu geben. Vor allem ist auch eine gewisse Rückwirkung auf die Änderung des Ist-Zustandes in den Unternehmen nicht auszuschließen. Der Trend zur Automatisierung mittels IT-Systemen ist ungebrochen und entsprechende Pläne werden als Fortschreibung des jeweiligen Überwachungsplanes wahrscheinlich erwartet.

Die Konzipierung und Erstellung der Zusatzdokumente gemäß MVO

Die nach den Analysen von Emissionshändler.com® wahrscheinlich aufwendigsten Arbeiten sind die Konzipierung und Erstellung nachfolgender Zusatzdokumente zum Überwachungsplan.

1. Erstellung von Verfahrensanweisungen

Es müssen Verfahrensanweisungen für die Vorgehensweise bei der Datenerfassung erstellt werden, die für jeden Stoffstrom die folgenden Informationen enthalten:

- Titel der Verfahrensanweisung
- Rückverfolgbare und überprüfbare Kurzbezeichnung der Verfahrensanweisung
- Nennung der verantwortlichen Stelle für die Umsetzung der Verfahrensanweisung und für die
- Daten, die durch das Verfahren erzeugt oder verwaltet werden
- Beschreibung des Verfahrens, die es allen Akteuren erlaubt, dessen charakteristische

- Eigenschaften und Arbeitsvorgänge zu verstehen
- Ort der Ablage für die Aufbewahrung relevanter Aufzeichnungen und Informationen
- ggf. Bezeichnung des verwendeten IT-Systems
- ggf. Nennung der zur Anwendung kommenden Standards (Normen)
- Bezugnahme auf vorhandene Datensysteme (z.B. EMAS)
- Beschreibung und Bewertung aller bestehenden Risiken

2. Erstellung von Belegen oder deren Vervollständigungen

Dem Überwachungsplan müssen weitere Belege beigefügt werden. Nachfolgend ein Ausschnitt aus der MVO, Artikel 12:

„Zusammen mit dem Monitoringkonzept übermittelt der Anlagen- bzw. Luftfahrzeugbetreiber alle nachstehend genannten Belege:

- a) für jeden Stoffstrom und jede Emissionsquelle einen Nachweis der Konformität mit den Unsicherheitsschwellenwerten (wo zutreffend) für Tätigkeitsdaten und Berechnungsfaktoren für die angewendeten Ebenen gemäß den Anhängen II und III;
- b) die Ergebnisse einer Risikobewertung, die belegen, dass die vorgeschlagenen Kontrollaktivitäten und Verfahren für Kontrollaktivitäten den identifizierten inhärenten Risiken und Kontrollrisiken angemessen sind.“

3. Spezielle Vorschriften für Fertigungsverfahren

Für eine Reihe von Fertigungsverfahren wurden sehr spezielle Vorschriften erlassen, die den jeweiligen Überwachungsplan entscheidend beeinflussen. Dies gilt insbesondere für die folgenden Bereiche:

- Mineralölraffination
- Kokserzeugung
- Röst- und Sinteranlagen für Metallerz
- Produktion von Roheisen und Stahl
- Produktion oder Verarbeitung von Eisen- und Nichteisenmetallen
- Herstellung oder Verarbeitung von Primäraluminium
- Herstellung von Zementklinker
- Kalkproduktion
- Herstellung von Glas, Glasfasern oder Mineralwolle
- Herstellung von Keramikprodukten
- Herstellung von Gipszeugnissen
- Zellstoff- und Papierproduktion
- Herstellung von Industrieruß



- Herstellung von Salpetersäure und Anderem
- Herstellung von Ammoniak
- Herstellung von organischen Grundchemikalien
- Herstellung von Wasserstoff und Synthesegas
- Herstellung von Soda und Natriumbicarbonat
- Speicherung von CO₂

In den Anhängen zur MVO werden diese vorgenannten Bereiche detailliert behandelt.

Als Zwischenfazit kann hier schon festgestellt werden, dass bei den Anforderungen an den Überwachungsplan die Brüsseler Entscheidung, eine für alle am Emissionshandel beteiligten Länder anwendbare Regelung zu finden, für die Betreiber den Nachweisaufwand deutlich erhöht und so zu umfangreichen und komplizierten Vorschriften führt.

Nicht nur deswegen sind die Entscheider der Anlagenbetreiber in der Pflicht, das dadurch entstehende Termin- und Kostenrisiko im Auge zu behalten, ihre verantwortlichen Mitarbeiter zu schulen und zu unterstützen sowie ggf. durch die rechtzeitige Einschaltung externer Expertise mögliche Risiken vom Unternehmen abzuwenden.

Die Verbesserungsberichte

Die Verbesserungsberichte sind regelmäßig zu erstellen, wenn durch den Betreiber Mängel bei der Datenerhebung festgestellt wurden, die beseitigt werden müssen.

Die Zyklusanforderungen ergeben sich aus der Relevanz der Mängel auf die Genauigkeit der Emissionsberichte bzw. der Höhe der Emissionen. Anlagen nach Kategorie C müssen den Verbesserungsbericht im Allgemeinen alle Jahre neu einreichen, solche der Kategorie B alle 2 Jahre und solche der Kategorie A alle 4 Jahre. Die ist ein weiteres Beispiel für das „Gestrüpp“ von Vorschriften, das sich als Folge der fortschreitenden Internationalisierung entwickelt hat und letztlich nur noch von Experten in voller Gänze durchschaut und verstanden werden kann.

Kontinuierliche Messung vs. Berechnung von Emissionen

Beide Methoden, die kontinuierliche Messung und die Berechnung von Emissionen, sind nach der neuen Verordnung gleichberechtigt bei der Anerkennung. Bei weitergeleitetem CO₂ wird die kontinuierliche Messung zukünftig die Methode der Wahl!

In den neuen Bestimmungen ist hierbei eine Tendenz zu erkennen, die den Methoden der kontinuierlichen Bestimmung von Emissionen (also der direkten Messung) mehr Raum einräumt. Definiert wird diese

„kontinuierliche Emissionsmessung“ in folgender Weise:

„Eine Reihe von Arbeitsschritten zur Bestimmung des Wertes einer Größe durch periodische Einzelmessungen, wobei entweder Messungen im Kamin oder extraktive Messungen (Positionierung des Messgeräts in Nähe des Kamins) vorgenommen werden.“

Die Methoden für solche Messungen wurden in den letzten Jahren stark verbessert und – insbesondere bei Situationen, in denen diverse Prozesse parallel laufen und die Zuordnung von Stoffströmen schwierig wird – kann durch den Einsatz von kontinuierlicher Emissionsmessung die Berichterstattung wesentlich erleichtert werden.

Der neue Begriff des Stoffstroms

Der Begriff „Stoffstrom“ wurde neu eingeführt, um bisherige Unklarheiten bei der Anwendung des Massenbilanzansatzes zu beseitigen. Nachfolgend aus der MVO, Artikel 3

„(4) „Stoffstrom“:

- a) ein spezifischer Brennstoff, ein spezifisches Rohmaterial oder ein spezifisches Produkt, bei dessen Verbrauch oder Erzeugung an einer oder mehreren Emissionsquellen relevante Treibhausgase emittiert werden;
- b) ein spezifischer Brennstoff, ein spezifisches Rohmaterial oder ein spezifisches Produkt, der bzw. das Kohlenstoff enthält und in die Berechnung der Treibhausgasemissionen anhand eines Massenbilanzansatzes einbezogen wird;“

Nach Meinung von Emissionshändler.com® wird diese Definition vor allem bei der Erfassung chemischer Prozesse für die entsprechenden Betreiber als große Erleichterung wirksam!

Die Genauigkeitsanforderungen und die Kosten für Verbesserungsmaßnahmen

Ähnlich wie in den ML der zweiten Handelsperiode wird auch in der MVO der dritten Periode 2013-2020 grundsätzlich die höchste Ebene als Ziel angegeben. Wegen der evtl. entstehenden Kosten bei Genauigkeitsverbesserungen werden erstmalig quantitative Kriterien vorgegeben.

Beispielsweise gelten Verbesserungsmaßnahmen bei der Datenerfassung immer als gerechtfertigt, wenn die Kosten 2.000 Euro nicht überschreiten, bei Anlagen mit geringen Emissionen liegt die Grenze bei 500 Euro. Für



Anlagen mit hohen Emissionen werden die Grenzen nach komplizierteren Vorschriften errechnet.

Um nun als Anlagenbetreiber hier zu einem Ergebnis zu kommen, wird

→ **die Differenz zwischen der bisher erreichten Unsicherheit und der Unsicherheitsschwelle, die durch die Verbesserung für die Ebene erreicht würde, multipliziert mit den durch den betreffenden Stoffstrom verursachten durchschnittlichen Jahresemissionen in den letzten drei Jahren. Die sich ergebende Menge wird multipliziert mit einem Referenzpreis von 20 EUR je Zertifikat und das Ergebnis wird verglichen mit den Kosten, die durch die Maßnahme zur Verbesserung entstehen würden. Liegen diese darunter, dann werden die Kosten nicht als unverhältnismäßig eingeschätzt und die Maßnahme soll durchgeführt werden. Die Kosten schließen einen angemessenen Abschreibungszeitraum auf Basis der wirtschaftlichen Lebensdauer der Ausrüstung ein.**

Aus bisheriger Erfahrung in ähnlichen Fällen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass hier ein erheblicher Ermessensraum besteht, wann nun eine Verbesserungsmaßnahme gefordert werden kann und wann nicht. Es kann sinnvoll sein, wenn es sich um aufwändige Maßnahmen handeln würde, dass sich der betroffene Betreiber dazu externe Expertise einholt. Siehe auch Infobox rechts.

Die Thematik der Biomasse und ihrer Anteile

Wegen der sehr differenzierten Vorschriften zur Biomasse und ihrer Anteile an Emissionen ist es sinnvoll, dass der verfügbare, entsprechende Textteil der DEHSt von Emissionshändler.com® in voller Länge im Original wiedergegeben wird. Die Unterstreichungen sind von emissionshaendler.com eingebracht:

„Wie auch in der 2. Handelsperiode muss der biogene Anteil eines Brennstoffs oder Materials generell mittels einschlägiger Analysemethoden ermittelt werden. Neu ist die Regelung, dass wenn die analytische Bestimmung des biogenen Anteils unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder technisch nicht machbar ist, der Anlagenbetreiber seine Berechnung auf Basis der von der Kommission noch zu veröffentlichenden Standard-Emissionsfaktoren, biogenen Anteile und Berechnungsmethoden zu erstellen hat. Sind derartige Standardfaktoren nicht vorhanden, muss der Anlagenbetreiber entweder einen biogenen Anteil von 0% voraussetzen

Infobox Unterstützung für Unternehmen zum Überwachungsplan

Grundsätzlich ist es so, dass jede Anlage verschiedene, für alle Betreiber geltende Arbeitsschritte zur Erstellung des Überwachungsplanes durchlaufen muss.

Hinzu kommen in einigen Fällen weitere, dem Betreiber oftmals noch nicht bekannte Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der neuen MVO ergeben können. Emissionshändler.com® bietet nachfolgende Punkte zur Unterstützung der Unternehmen an:

- *Analyse des vorhandenen Monitoringkonzeptes (2. HP) im Lichte der Zusatzforderungen aus der Monitoringverordnung (MVO) für die 3. Handelsperiode*
- *Erarbeitung der Unterlagen zu den Zusatzforderungen wie z.B. Genauigkeitssteigerung (Ebenenkonzept), Risikoanalyse*
- *Eingabe der Daten in die neue von der DEHSt zur Verfügung gestellte FMS-Software*
- *Erstellung der vielfältig geforderten Zusatzdokumente, die im Anhang des Antrages elektronisch mitgeliefert werden müssen. Dazu gehören:*
 - *Verfahrensanweisungen für die Vorgehensweise bei der Datenerfassung und Dokumentation*
 - *Risikoanalyse zur Genauigkeit der Daten*
 - *Beschreibung der Planung für die geforderte kontinuierliche Verbesserung der Genauigkeit*
 - *Kosten-Nutzen-Analysen betreffend den Aufwand für die Verbesserung der Genauigkeit (z.B. Installation besserer Messgeräte, automatische Datenauslesung und –Registrierung)*
- *Aufstellung eines Zeitplanes für die Durchführung der Arbeiten im Hinblick des Abgabetermins 31.07.2012*

Alle vorgenannten Arbeiten müssen in enger Zusammenarbeit zwischen Berater und Betreiber durchgeführt werden, damit insbesondere die Verfahrensanweisungen sowie die geplante Vorgehensweise praktisch/realistisch – aber auch den Vorgaben der EU genügend – dargestellt wird.

Geplante Änderungen in der Überwachungsmethode müssen später der Behörde gemeldet werden. Um dafür unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollte hier sehr sorgfältig vorgegangen werden, um möglichst die Situation für den gesamten Zeitraum der 3. HP (2013 bis 2020) zu berücksichtigen.

Für ein unverbindliches Preisangebot für die Erstellung des Überwachungsplanes inkl. aller notwendigen Zusatzdokumente sowie ggf. für die Eingabe in das FMS kontaktieren Sie bitte Emissionshändler.com® unter info@emissionshaendler.com oder Tel. 030-398872110.



oder der DEHSt eine konservative Schätzmethode zur Genehmigung vorschlagen (Art. 39 Abs. 2 MVO).

Konkretisiert wurde, dass für Stoffe, die ausschließlich Biomasse (biogener Anteil = 100 %) aufweisen und bei denen der Anlagenbetreiber sicherstellt, dass keine Verunreinigung vorliegt, die Tätigkeitsdaten und relevanten Stoffparameter ebenenunabhängig (d.h. ohne analytischen Nachweis) bestimmt werden können (Art. 38 Abs. 1 MVO).

Bei der Vielfalt der Zusammensetzung, die biogene Stoffe haben können, ergibt sich hier ein hoher Dokumentationsbedarf bei einzelnen Chargen oder ein sehr intelligentes Erfassungssystem, um den anzuwendenden Emissionsfaktor realistisch klein zu halten.

Anlagen mit geringen Emissionen

Liegt die jährliche Emissionsmenge unter 25.000 t CO₂, dann handelt es sich um eine Anlage mit geringen Emissionen. Für solche Anlagen:

- können die Stoffströme auf der Basis von externen Rechnungen erfasst werden,
- ist die Forderung nach Verwendung der höchsten Genauigkeitsebene nicht mehr zutreffend und
- können auch nicht akkreditierte Labors bei Bedarf beauftragt werden.

Ein erheblich reduzierter Nachweis-Aufwand ist für solche Anlagen zwar ausdrücklich gewünscht, jedoch entfällt die Forderung nach den arbeitsaufwändigen Verfahrensanweisungen allerdings leider nicht!

Für Anlagen, die bei den 25.000 t CO₂ im Grenzbereich liegen, sind gewisse Möglichkeiten vorgesehen, auch bei kurzzeitiger Überschreitung doch die Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können.

Die Problematik des weitergeleiteten CO₂

CO₂-Mengen, die am Ort der Entstehung nicht in die Atmosphäre austreten (z.B. Restgase, die im Dampfkessel einer anderen Anlage mit verbrannt werden), können eine CO₂-Menge enthalten, die in gleicher Größenordnung liegt wie die aus der Verbrennung von Erdgas entstehenden Anteile. Wer und wie sollte dies im Emissionsbericht bilanzieren? Diese Frage wird nun in der MVO anders beantwortet als in den bisherigen ML.

Zukünftig darf weitergeleitetes CO₂ nicht mehr von den Emissionen einer Anlage abgezogen werden. Vielmehr muss es im Emissionsbericht der erzeugenden Anlage voll erfasst werden, auch wenn es in dieser Anlage nicht in die Atmosphäre gelangt. Die Anlage, in die das CO₂

weitergeleitet wird, muss im Emissionsbericht benannt werden.

Ganz anders sieht es bei inhärentem CO₂ aus, das als Teil eines Brennstoffs an eine andere emissionshandlungspflichtige Anlage weitergeleitet wird, denn dieses wiederum darf abgezogen werden und ist im Emissionsbericht nicht zu bilanzieren. Wird allerdings inhärentes CO₂ an eine Anlage weitergeleitet, die nicht der Pflicht zum Emissionshandel unterliegt, dann ist es nunmehr nach der MVO zukünftig im Emissionsbericht zu bilanzieren.

Fazit zur Thematik Überwachungsplan

Alle zuvor aufgeführten Änderungen, Abweichungen und Ausführungen von Emissionshändler.com® erfassen nur die wichtigsten Unterschiede der neuen MVO zu den alten ML. Sämtliche weitere Änderungen müssten vom Betreiber selbst analysiert werden, inwiefern sie auf etwaige individuelle anlagenspezifische Besonderheiten Anwendung finden könnten.

Eine Neugestaltung des bisherigen Monitoringkonzeptes wird für den Betreiber in jedem Fall erforderlich, weil durch die DEHSt eine neue Formular-Software zur Verfügung gestellt werden wird und sich somit jeder Betreiber den entsprechenden Strukturen und Formalien unterwerfen muss. Auch diese Software wird – genau wie im Spätherbst 2011 – den Betreibern wieder einiges an Geduld und Mühe abverlangen, obwohl in den allermeisten Fällen dieser Aufwand nur einmalig zum Start der 3. Handelsperiode notwendig werden wird.

Sollte man die Annahme treffen, dass die FMS-Software und der Leitfaden der DEHSt bis Ende Mai 2012 funktionsfähig vorliegen, dann bleiben bis zum Abgabetermin 31. Juli 2012 nur zwei Monate Bearbeitungszeit. Aus den jüngsten Erfahrungen bei der Erstellung der Zuteilungsanträge für die 3. Handelsperiode lässt sich daraus schließen, dass auch hier wieder eine zeitliche Periode des Stresses auf Betreiber und Berater zukommt, die in die besten Sommer- und Ferienmonate fällt.

Es ist deshalb unbedingt empfehlenswert, dass alle Arbeiten, die nicht an das Vorliegen der FMS-Software gebunden sind, ab sofort gestartet werden sollten. Bei genauerer Betrachtung wird dies in jedem Falle 80-90% des Aufwandes sein, da die Eingabe gut vorbereiteter Daten in das FMS überschaubarer ist im Vergleich zu den Haupttätigkeiten der Erstellung des Überwachungsplanes, der Begleitdokumente, der Verfahrensanweisungen sowie der Risikobetrachtungen. Die entsprechenden Anforderungen sind ja nun alle aus der bereits vorliegenden MVO bestens bekannt. Ebenso



wie die dazugehörige Bußgeldvorschrift gemäß TEHG §32, Abs. 3 wonach *„ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ... einen Überwachungsplan nicht oder nicht rechtzeitig einreicht. Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“*

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder **Freecall 0800-590 600 02** sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert

